

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Erlebnis AKADEMIE AG, Hafenberg 4, 93444 Bad Kötzing
- nachfolgend Veranstalter genannt -

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Erlebnis AKADEMIE AG, Hafenberg 4, 93444 Bad Kötzing (nachfolgend Veranstalter genannt) und dem Kunden.

2. Vertragsabschluss

Der Veranstalter erstellt auf Anfrage, neben dem Hauptangebot der Benutzung des Hochseilgartens zu festen Terminen, für jeden Kunden ein individuelles Angebot (Hochseilgärten sind keine Spielplätze für Erwachsene, sondern von Psychologen und speziell ausgebildeten Trainern geschaffene Übungen für einen idealen Transfer von Seminarinhalten). Die Anmeldungen zu den entsprechenden Veranstaltungen haben grundsätzlich schriftlich (Post, Fax, Mail) zu erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter in Form einer dem Kunden zuleitenden Anmeldebestätigung zustande. Mit einer Anmeldung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters anerkannt. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so wird die Abweichung für den Kunden und Veranstalter bindend, wenn in der Bestätigung auf eine Rücktrittsmöglichkeit hingewiesen ist und der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Bestätigung hiervon keinen Gebrauch macht. Erfolgt von Seiten des Kunden keine Reaktion, gilt die Abweichung als akzeptiert. Sofern der Anmeldende dies bei seiner Buchung ausdrücklich erklärt hat, erfolgt die Anmeldung auch für alle mit aufgeführten Teilnehmer oder für die ganze Gruppe, für deren Vertragspflicht der Anmeldende wie für seine eigenen Vertragspflichten einsteht.

3. Leistungen

Für den vertraglichen Leistungsumfang sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen und die Angaben in der Anmeldebestätigung und den Detailinformationen verbindlich. Für die Buchungspreise gilt die gesonderte Beschreibung des Veranstalters in der jeweils gültigen Fassung, bzw. das gesondert formulierte Angebot. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erweitern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Liegt zwischen der Buchung und der Veranstaltung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, so hat der Kunde zwischenzeitliche, angemessene Leistungs- und Preisänderungen zu akzeptieren.

4. Bezahlung

Der in Rechnung gestellte Buchungspreis ist sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung an den Veranstalter zu bezahlen und danach mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen. Ein weiterer Verzugschaden bleibt davon unberührt. Der Kunde muss dem Veranstalter die endgültige Teilnehmerzahl spätestens zwei Arbeitstage vor dem Veranstaltungstermin mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Diese Teilnehmerzahl wird von dem Veranstalter fakturiert. Bei Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt. Überschreitungen bis maximal 5 % bedürfen keiner Absprache mit dem Veranstalter, weitergehende Überschreitungen müssen spätestens zwei Arbeitstage vor der Veranstaltung mit dem Veranstalter abgesprochen werden.

5. Rücktritt/Storno/Umbuchung durch Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der gebuchten Veranstaltung zurücktreten.

Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, oder nimmt er, ohne vom Vertrag zurückgetreten zu sein, an der Veranstaltung nicht teil, so kann der Veranstalter vom Kunden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen verlangen. Es obliegt dem Veranstalter, eine konkrete Entschädigung zu berechnen oder die nachstehend pauschalierten Beträge zu verlangen:

Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung des Kunden beim Veranstalter

- bis 2 Monate vor der Veranstaltung	15 %
- bis 1 Monat vor der Veranstaltung	25 %
- bis 1 Woche vor der Veranstaltung	60 %
- bis 1 Tag vor der Veranstaltung	75 %
- bei Nichtantritt der Veranstaltung	90 %

Sollte es am Veranstaltungstag zu zeitlichen Verzögerungen kommen, kann der Kunde hieraus keine Rechte herleiten.

Terminumbuchungen, die auf Wunsch des Kunden nach Abschluß des Vertrages erfolgen, gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanschuldung. Rücktrittsgebühren werden bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nicht erhoben, wenn der Kunde für den nicht teilnehmenden Teilnehmer oder der Teilnehmer selbst eine Ersatzperson verpflichtet, welche an der Veranstaltung teilnimmt.

Bei eigener Anreise ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, zu dem in der Anmeldebestätigung genannten Ort und Zeitpunkt bereit zu stehen. Tritt er nicht vereinbarungsgemäß an, so hat er keinen Anspruch auf jedwede Rückerstattung.

6. Rücktritt/Kündigung/Umbuchung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann bei Freiluftveranstaltungen, insbesondere bei der Begehung des Hochseilgartens, bzw. bei anderen Outdoor-Veranstaltungen die Durchführung absagen, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse eine sichere Durchführung der Begehung nicht mehr gewährleistet ist.

Der Veranstalter kann bei Nichterreichen der erforderlichen Teilnehmerzahl bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist dem Kunden unverzüglich zuzuleiten. Evtl. bezahlter Veranstaltungspreis ist zurück-

zuzahlen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Der Veranstalter kann den betroffenen Teilnehmern ein neues Angebot, basierend auf der verminderten Gruppengröße, unterbreiten. Der Veranstalter kann den Vertrag mit einem Teilnehmer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde oder Teilnehmer des Kunden ungeachtet einer Abmahnung (gelbe Karte) durch den Veranstalter, die Durchführung nachhaltig stört oder in solchem Maße vertragswidrig handelt, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Veranstalter behält in diesem Fall den Anspruch auf den vollen Veranstaltungspreis. Die bei vorzeitiger Abreise durch den Kunden entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Außerdem ist der Veranstalter berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung abzulehnen, wenn das Personal des Veranstalters den Eindruck hat, dass der Kunde unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht.

7. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines Kaufmanns für

- die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- ordnungsgemäße

Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungsleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Veranstaltungsortes. Veranstaltungen im Outdoor-Bereich beinhalten unvermeidbar bestimmte Risiken. Soweit aus diesen Risiken und ohne Verschulden des Veranstalters Leistungsstörungen entstehen, gilt jegliche Haftung des Veranstalters als ausgeschlossen. Insbesondere kann keine Haftung übernommen werden für Unfälle, wie sie in der Luftfahrt, bei der Benutzung diverser Geländefahrzeuge, Lkws, Autos, Mountain-bikes, Schlauchbooten, Flößen, Fähren, auf Hänge- und sonstigen Brücken, Hochseilgärten (fest und mobil), Aufgabenparcours, in Canyons, im Gebirge, auf Bogenschießplätzen (fest und mobil) oder ähnlich vorkommen können die ihm anvertrauten Teilnehmer im Rahmen der Aufsichtspflicht, sofern es sich um Jugendliche unter 18 Jahren handelt. Für Teilnehmer über 18 Jahre erfolgt die Teilnahme auf eigene Gefahr Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Veranstalters – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Veranstaltungspreises beschränkt, soweit ein Schaden des teilnehmenden Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter oder einen von dem Veranstalter beauftragten Leistungsträger herbeigeführt wird.

8. Mitwirkungspflicht

Der Kunde versichert, dass er bzw. die Teilnehmer der Veranstaltung gesund und in der Lage sind, die Anstrengungen im Rahmen der Veranstaltung ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen zu bewältigen. Insbesondere versichert der Kunde, dass der Teilnehmer frei von Herz- und Kreislaufbeschwerden, schwerwiegenden orthopädischen Problemen und Erkrankungen oder anderen, eine körperliche Tätigkeit nicht zulassenden, gesundheitlichen Beeinträchtigung sind. Über etwaige Beschwerden oder Einschränkungen seiner selbst oder der Teilnehmer hat der Teilnehmer den Veranstalter unaufgefordert zu unterrichten und auf Verlangen ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Lehnt ein Mitarbeiter des Veranstalters aus diesen Gründen die Durchführung der Veranstaltung ab, so hat der Kunde kein Recht auf Durchführung der Veranstaltung. Er erhält seinen Veranstaltungspreis, bzw. den auf ihn anfallenden Teil zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Kunden, die ohne ärztliches Einverständnis an einer Veranstaltung teilnehmen, tun dies auf eigene Gefahr. Die Benutzung des Hochseilgartens birgt Gefahren. Diese Gefahren kann das geschulte Personal des Veranstalters zwar auf ein Minimum reduzieren, aber nie völlig ausschließen. Von jedem Teilnehmer wird ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Umsichtigkeit und realistischer Selbsteinschätzung in Bezug auf die im Programm angeführten Teilnahmevoraussetzungen gefordert. Der Kunde ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung oder Begrenzung der Störung beizutragen. Beanstandungen sind beim Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Veranstaltungsleitung ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Ansprüche verjähren in sechs Monaten nach Veranstaltungsende.

9. Urheberrechtsschutz

Sämtliche für die Veranstaltung im Vorhinein, im Nachhinein und während der Veranstaltung erstellten Unterlagen dienen ausschließlich der persönlichen Nutzung durch den Teilnehmer. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks oder der Vervielfältigung der Unterlagen oder von Teilen daraus behält sich der Veranstalter vor. Dem Kunden wird Film- und Fotomaterial, sowie Veranstaltungsunterlagen, welche er im Rahmen von Veranstaltungen erwirbt lediglich zur privaten Nutzung überlassen. Eine gewerbliche Nutzung oder Vervielfältigung bleibt ausgeschlossen und erfolgt lediglich mit schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kötzing.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

12. Schlussbestimmungen

Die vorstehend genannten Bedingungen gelten als für den Geschäftsverkehr verbindlich, vom Kunden anerkannt, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.